

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Erbrechtskunde e.V.
(ab 19.03.2020)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Freiburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet des Erbrechts sowie anderer Rechtsgebiete, die mit dem Erbrecht in Zusammenhang stehen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Fachpublikationen und Medienarbeit;
 - b) Durchführung von öffentlichen Fachtagungen; Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren;
 - c) Einflussnahme auf politische und erbschaftssteuerliche Fragen.
3. Die Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die juristische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
 - b) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um Wissenschaft und Forschung oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte, sind aber von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Ehrenmitglied zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes, Auflösung des Vereins, Löschung im Vereinsregister oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. Juni eines Jahres zugehen. Nach dem Austritt hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages im Jahr des Austritts oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 4

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich zu zahlende Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die beabsichtigte Änderung von Mitgliedsbeiträgen ist den Mitgliedern durch den Vorstand

rechtzeitig, spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, bekannt zu geben. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, dass der Mitgliedsbeitrag in anderer Höhe festgesetzt wird. Ausgeschlossen ist ein Beschluss, der dazu führen würde, dass die Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht ausreicht, um die laufenden Verpflichtungen des Vereins im darauf folgenden Geschäftsjahr erfüllen zu können. Eine Änderung von Mitgliedsbeiträgen ist jeweils für das auf die Mitgliederversammlung folgende Kalenderjahr maßgeblich.

2. Soweit dem Verein Personen als Mitglied angehören, die nicht der Berufsgruppe der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer angehören, können Jahresbeiträge durch Vorstandsbeschluss in anderer Höhe festgesetzt werden. Dies gilt auch für solche Mitglieder, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für die Aufnahme neuer Mitglieder einen Aufnahmebeitrag festzusetzen.
4. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich mit angemessener Zahlungsfrist an die fällige Zahlung erinnert. Erfolgt innerhalb der Frist keine Zahlung, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Widerspruch gem. § 3 (4) ist in diesem Falle ausgeschlossen. Der Beschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Art und Umfang der Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Geschäftsführers fallen, sowie dessen Vergütung und Aufwandsentschädigung regelt der Vorstand. Dies gilt auch bei der Bestellung eines Geschäftsführers als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB. Näheres zu Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt. Die Einladung zu der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens einen Monat vorher. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die endgültige Tagesordnung, die alle fristgemäß eingegangenen Anträge als einzelne Tagesordnungspunkte zu enthalten hat, ist durch den Vorstand

spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an alle Mitglieder zu versenden. Maßgeblich für die Fristwahrung durch den Vorstand ist nicht der Zugang von Einladung und Tagesordnung bei dem einzelnen Mitglied, sondern die rechtzeitige Versendung durch den Vorstand vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Fristen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

1. Satzungsänderungen;
 2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung;
 3. die Wahl des Rechnungsprüfers;
 4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 5. die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
 6. die Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 8. Aufwandsentschädigungen des Vorstandes und die Höhe der Vergütung des Vorstandes; die Regelung von § 8 (2) bleibt unberührt.
 9. Genehmigung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplans.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Zu diesem Zweck kann jedes Mitglied von der Geschäftsführung eine aktuelle Mitgliederliste anfordern. Daneben ist der Vorstand berechtigt, jederzeit durch Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede satzungsgemäß anberaumte - ordentliche oder außerordentliche - Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Ausübung der Mitgliedschafts- und Stimmrechte ist nicht übertragbar.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und bis zu vier Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des

Vorstandes aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder zu ergänzen.

3. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen Vorstandsmitgliedes, das die Sitzung leitet. Der Vorstand kann einvernehmlich auch durch schriftliche Stimmabgabe wirksam Beschlüsse fassen.
4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand i. S. v. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
5. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen aus dem Mitgliederkreis der DGE sein. Im Vorstand kann jeweils nur ein Mitglied einer Kanzlei vertreten sein. Dies gilt auch für überörtlich strukturierte Kanzleien mit mehreren Kanzleistandorten. Kanzlei im Sinne der Satzung ist dann die überörtliche Kanzlei. Entscheidend ist jeweils der Außenauftritt der Kanzlei (Briefkopf).

§ 8

Aufwandsentschädigungen und Vergütungen

1. Vorstandsmitglieder versehen Ihre Vorstandstätigkeit für den Verein grundsätzlich unentgeltlich. Für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen erhalten sie eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, außerdem Auslagenersatz (insbesondere Reisekosten gemäß RVG). Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, durch Vorstandsbeschluss besondere Aufgaben außerhalb der üblichen Vorstandstätigkeit einzelnen Vorstandsmitgliedern zu übertragen. Dafür können vom Vorstand in jedem Einzelfall festzusetzende Pauschalvergütungen von bis zu 2.500,-- EUR oder Stundensätze von bis zu 150,-- EUR jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer beschlossen werden.
3. Der Vorstand ist daneben berechtigt, für zeitlich befristete Projekte Dienstleistungsverträge mit Mitgliedern und/oder fachlich geeigneten Dritten abzuschließen, sofern hieran ein besonderes Interesse des Vereins besteht. Die jeweils nächste Mitgliederversammlung ist sowohl über den Abschluss solcher Verträge als auch über den Inhalt zu informieren.

§ 9

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der vom Tage der Wahl an gerechnet für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre im Amt bleibt. Danach ist eine einmalige Wiederwahl für die Dauer von zwei Jahren zulässig. Nach spätestens zwei Amtsperioden scheidet ein Rechnungsprüfer aus seinem Amt aus, und es ist ein anderes Vereinsmitglied zum Rechnungsprüfer zu wählen. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem zu prüfenden Organ angehören.
2. Der Rechnungsprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet, Kenntnisse und Umstände, die ihm während seiner Prüftätigkeit bekannt werden, dürfen nur und ausschließlich für die Erstellung des Prüfberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung verwandt werden.
3. Der Prüfungsbericht ist schriftlich zu erstellen und dem Vorstand auszuhändigen. Der Prüfungsbericht hat Angaben über Art und Umfang der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Dem Prüfungsumfang durch den Rechnungsprüfer unterliegen sämtliche für den Jahresabschluss des Vereins und den Rechenschaftsbericht erforderlichen Unterlagen einschließlich der vorhandenen Geschäftsbücher sowie der Kassen- und Vermögensbestände.

§ 10

Liquidation des Vereins

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren, und zwar in dem § 7 näher bezeichneten Vertretungsverhältnis.